

Landgericht Berlin II

Az : 91 O 5/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

HelloFresh Deutschland SE & Co. KG, vertreten durch d. Komplementärin HelloFresh SE, diese vertreten durch die Vorstände: [REDACTED]

[REDACTED] Prinzenstraße 89, 10969 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 91 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2025 für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall der Uneinbringlichkeit Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen,

1. zulasten eines Verbrauchers, der einen mit der Beklagten geschlossenen Abonnementvertrag über die entgeltpflichtige Lieferung von Lebensmitteln gekündigt hat, das Konto des

Verbraucher durch Abbuchungen belasten zu lassen, wie geschehen im Anschluss an die Kündigung der Verbraucherin [REDACTED] mit den Paypal-Abbuchungen vom 10., 17. und 24. Juli 2024 gemäß Anlagen K 2 bis K 4,

2. einen Verbraucher zur Bezahlung einer Lieferung von Lebensmitteln aufzufordern, wenn der Verbraucher die Lebensmittel nicht bestellt, sondern einen auf die entgeltpflichtige Lieferung von Lebensmitteln gerichteten Abonnementsvertrag vor der Warenlieferung gekündigt hat, wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED] [REDACTED] in Bezug auf die Lieferung mit der Bestellnummer [REDACTED] gemäß Anlage K 7 und/oder Anlage K 9 und/oder Anlage K 11 und/oder Anlage K 12,

3. an einen Verbraucher eine Zahlungsaufforderung zu versenden und/oder versenden zu lassen, in der die Beklagte die Zahlung von Mahnkosten (dunning fees) einfordert, wenn der Beklagten Kosten in der geltend gemachten Höhe (5 €) nicht entstanden sind, wie geschehen gemäß Zahlungsaufforderung nach Anlage K 12.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung wie folgt:

- Antrag zu I.1. 25.000 €

- Antrag zu I.2 und I.3. jeweils 22.000 €

- wegen der Kosten in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages.

Tatbestand

Der klagende Verein nimmt die beklagte Lieferantin von Kochboxen auf Unterlassung von ihrer Meinung nach unberechtigten Abbuchungen, Zahlungsaufforderungen und Mahnkostenanforderungen in Anspruch.

Beim Kläger handelt es sich um die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., die in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Die Beklagte ist ein in Berlin ansässiges Unternehmen, welches Endverbrauchern den Erwerb sogenannter „Kochboxen“ im Abonnement anbietet. Hierbei handelt es sich um Pakete mit Zutaten und ein Rezept handelt, so dass sich der Verbraucher ein Gericht kochen kann.

Die Verbraucherin [REDACTED] (im Folgenden Kundin genannt) kündigte am 3.Juli 2024 ihr Abonnement bei der Beklagten, was ihr diese mit E-Mail vom gleichen Tage bestätigt, wegen der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichte Bestätigung der Beklagten (Anlage K 1) Bezug genommen. Die Kundin hatte als Zahlungsweise für ihr Abonnement diese autorisiert, die fälligen Beträge von ihrem Paypal-Konto abzubuchen.

In der Folge buchte die Beklagte bei der Kundin am 10., 17. und 24.Juli 2024 jeweils 44,99 € ab. Wegen der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Auszüge aus dem Paypalkonto der Kunden (Anlagen K 2 bis K 4) Bezug genommen. Nach diversen Versuchen der Kundin, diese Vorgänge zu klären, forderte sie die Beklagte am 7.August 2024 vergeblich unter Fristsetzung von zwei Wochen zur Erstattung der Abbuchungen auf. In der Folge forderte die Beklagte die Klägerin mit Mail vom gleichen Tage auf, eine offene Forderung von 44,99 € zu begleichen für eine Bestellung vom 10.August 2024, die die Kundin nicht getätigt hatte. Wegen der weiteren Vorgänge wird auf den Vortrag des Klägers in der Klageschrift (Blatt 5f der Akten) nebst Anlagen Bezug genommen. Schlussendlich forderte die Beklagte die Kundin am 10.September 2024 auf englisch auf, nicht nur 44,99 € angeblich rückständigen Kaufpreis zu zahlen, sondern auch noch Mahngebühren (dunning fees) von 5,00 € . Wegen der Einzelheiten wird auf das zu den Akten gereichte Schreiben der Beklagten (Anlage K 12) Bezug genommen. In der Folge ließ die Beklagte auch noch mit Schreiben vom 2.Oktober 2024 (Anlage K 13) durch das Inkassounternehmen Abillyfy Collect GmbH mahnen.

Die Kundin schrieb wie folgt an die Beklagte:

Anlage K 10

Von: [REDACTED]
Betreff, Aw: Kündigung Kundennummer [REDACTED]
Datum: 25. August 2024 um 16:03:42 MESZ
An: kundenservice@hellofresh.de

Hallo [REDACTED]

mir geht langsam die Geduld aus und ich wünsche, dass, wenn Sie und Ihre Kollegen mir weiterhin nicht weiterhelfen können, Sie mich an Ihre Vorgesetzten weiterleiten.

Erstens ist meine Kündigung, wie Sie hoffentlich durch meine Zusendung aller Unterlagen, die sie theoretisch auch schon hatten, nachvollziehen konnten, seit dem 03.07.2024 durch Sie bestätigt!

Damit fallen alle „Liefer“daten (13., 20., 27.07 UND 03.08 2024) auf NACH diesem Zeitpunkt. Ergo bestand weder der Wunsch eine Lieferung zu bekommen noch, wie es leider der Fall war, Lieferungen weiter zu bezahlen und dennoch keine von Ihnen zu erhalten.

Ich habe im Rahmen meines Vertrages bis zum 03.07.2024 eine Abstellgenehmigung erteilt, jedoch habe ich bei allen diesen „Lieferungen“ im Juli und August weder eine Versandbestätigung, noch eine Sendungsverfolgungsnummer oder Zustellbestätigung per E-Mail erhalten und wenn ich zu Hause war, hat auch niemand geklingelt.

Dies können sie sicherlich auch selbständig nachvollziehen, in dem Sie Ihre eigenen E-Mails durchsuchen können und ebenfalls feststellen werden, dass keine einzige dieser Art an mich rausgegangen ist.

Wie in meinem Chat-Verkehr mit Ihrem Kunden"service" zu entnehmen, habe ich die letzte Box versetzt am 13.07.2024 erhalten, jedoch in der Woche meiner Kündigung keine. Das heißt, um es noch einmal genau zu sagen, es wurden mir fälschlicherweise NACH meiner BESTÄTIGTEN Kündigung von Ihnen insgesamt 134,97 Euro abgebucht. Da ich nach meinem Chat am 24.07.2024 (trotz ihres Versprechens darin, keine Rückmeldung von Ihnen erhalten habe, habe ich meine Zahlungsgenehmigung für Sie entsprechend beendet, um zu verhindern, dass Sie mir weiterhin widerrechtlich Geld abbuchen. Seither bekomme ich von Ihnen trecherweise „Zahlungserinnerungen“, obwohl Ihnen kein weiteres Geld zusteht - erstens nicht, weil ich eine durch Sie bestätigte Kündigung zum 03.07.2024 habe und zweitens, weil Sie keine Ware liefern, die eine Zahlung überhaupt rechtfertigen würde.

Sollte bis zum 31.08.2024 keine Rückzahlung durch Sie erfolgt sein, werde ich mit weiteren rechtlichen Schritten gegen Sie vorgehen müssen.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieser E-Mail.

Mit freundlichen grüssen

[REDACTED]

Der Kläger mahnte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 22. November 2024 (Anlage K 14) vergeblich ab.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Der Kläger beantragt nach Umformulierung des Antrages zu 1. und Erweiterung der Klage um den Hilfsantrag zu 2.,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall der Uneinbringlichkeit Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten zu unterlassen,

1. zulasten eines Verbrauchers, der einen mit der Beklagten geschlossenen Abonnementvertrag über die entgeltpflichtige Lieferung von Lebensmitteln gekündigt hat, das Konto des Verbrauchers durch Abbuchungen belasten zu lassen, wie geschehen im Anschluss an die Kündigung der Verbraucherin [REDACTED] mit den Paypal-Abbuchungen vom 10., 17. und 24. Juli 2024 gemäß Anlagen K 2 bis K 4,

2. einen Verbraucher zur Bezahlung einer Lieferung von Lebensmitteln aufzufordern, wenn der Verbraucher die Lebensmittel nicht bestellt, sondern einen auf die entgeltpflichtige Lieferung von Lebensmitteln gerichteten Abonnementsvertrag vor der Warenlieferung gekündigt hat, wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED] in Bezug auf die Lieferung mit der Bestellnummer [REDACTED] gemäß Anlage K 7 und/oder Anlage K 9 und/oder Anlage K 11 und/oder Anlage K 12,

hilfsweise für den Fall; dass das Gericht davon ausgehen sollte, dass die Lieferung am 3. August 2024 nicht erfolgt sei,

einen Verbraucher zur Bezahlung einer angeblichen Lieferung von Lebensmitteln aufzufordern, wenn der Verbraucher die Lieferung nicht bestellt hatte und die Beklagte die Lieferung auch nicht vorgenommen hat, wie geschehen im Vertragsverhältnis mit der Verbraucherin [REDACTED], in Bezug auf die behauptete Lieferung mit der Bestellnummer [REDACTED] gemäß Anlage K 7 und/oder Anlage K 9 und/oder Anlage K 11 und/oder Anlage K 12,

3. an einen Verbraucher eine Zahlungsaufforderung zu versenden und/oder versenden zu

lassen, in der die Beklagte die Zahlung von Mahnkosten (dunning fees) einfordert, wenn der Beklagten Kosten in der geltend gemachten Höhe (5 €) nicht entstanden sind, wie geschehen gemäß Zahlungsaufforderung nach Anlage K 12.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Abbuchungen von dem Paypal Konto der Kundin von dieser selbst zu vertreten seien, weil sie die Autorisierung der Abbuchung nicht widerrufen habe. Die Beklagte sei daher berechtigt gewesen, die Abbuchungen vorzunehmen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Beklagten in der Klagerwiderung (Blatt 22f der Akten) Bezug genommen. Der Unterlassungsanspruch sei verjährt, weil der Kläger Bankabbuchungen geltend gemacht und erst nach Ablauf der Verjährungsfrist auf die Paypalzahlungen umgestellt habe. Die Beklagte behauptet, sie habe lediglich am 13.Juli 2024 berechtigt eine Ersatzlieferung für die unterbliebene letzte vertragsgemäße Lieferung vom 8.Juli 2024 erbracht. Die weiteren Zahlungsaufforderungen seien einem Systemfehler der Beklagten geschuldet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs.1, Abs.3 Nr.3, 3 Abs.1, Abs.2 UWG bezüglich der Abbuchung von nichtgeschuldeten Rechnungsbeträgen von dem Paypal-Konto der Kundin zu.

Nach den genannten Vorschriften kann der klagebefugte Verbraucherschutzverband von der beklagten Unternehmerin verlangen, dass sie es unterlässt, nicht geschuldete Rechnungsbeträge von dem Paypalkonto der Kundin abzubuchen, weil diese Abbuchungen nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und weiterhin geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten der Kundin wesentlich zu beeinflussen.

1.

Der Kläger war zur Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche aktivlegitimiert, da er wegen seiner Eintragung in die Liste nach § 4 UKlaG zu den qualifizierten Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG gehört. Dies war zwischen den Parteien unstrittig.

2.

Die Beklagte ist unstrittig für die streitgegenständlichen Abbuchungen am 10., 17. und 24.Juli 2024 von dem Paypal-Konto der Kundin in Höhe von jeweils 44,99 € verantwortlich und damit passivlegitimiert. Die Beklagte hat die Abbuchungen nicht bestritten, sondern lediglich geltend gemacht, dass diese auf einem Systemfehler der Beklagten beruht hätten. Das spielt für ihre Verantwortlichkeit jedoch keine Rolle.

3.

Die Abbuchungen waren nicht mit der unternehmerischen Sorgfalt der Beklagten vereinbar. Die Einziehung der Beträge ist eine geschäftliche Handlung der Beklagten im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 UWG, denn es liegt fraglos eine Maßnahme in Form des positiven Tuns, die auf die Förderung eines beliebigen – auch fremden – Geschäftszwecks gerichtet ist, dh jede selbständige, der Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks dienende Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Wettbe-

werb irgendwie zum Ausdruck gelangt (stRspr; BGH GRUR 1995, 595 (596) – Kinderarbeit), vor. Diese Handlung erfolgte unstreitig gegenüber der Kundin als Verbraucherin im Sinne des § 2 Abs.2 UWG und war damit auch an sie gerichtet im Sinne des § 3 Abs.2 UWG. Von § 3 Abs.2 UWG werden nämlich auch geschäftliche Handlungen nach Vertragsschluss erfasst (Köhler/Fedderson/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 3 Rn. 3.15).

Die Abbuchungen widersprachen unternehmerischer Sorgfalt, da die Kundin aufgrund ihrer seitens der Beklagten bestätigten Kündigung vom 3. Juli 2024 nicht mehr zur Zahlung weiterer nicht bestellter Lieferungen verpflichtet war, so dass die Abbuchungen unberechtigt waren. Soweit die Beklagte meint, dass die Kundin aufgrund des fehlenden Widerrufs der Autorisierung zur Einziehung die Abbuchungen autorisiert und veranlasst habe, liegt dies neben der Sache. Die Beklagte verkennt, dass unabhängig von der rechtlichen und faktischen Möglichkeit der Forderungseinziehung eine solche nur dann berechtigt ist, wenn ihr auch eine wirksame Forderung zugrundeliegt. Der Begriff der unternehmerischen Sorgfalt ist objektiv zu verstehen, wie sich aus seiner Definition in § 2 Abs.1 Nr. 9 UWG ergibt. Vom Unternehmer wird erwartet, dass er einen bestimmten „Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt“ in seinem „Tätigkeitsbereich gegenüber Verbrauchern“ einhält. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Unternehmer persönlich in der Lage ist, diesen Anforderungen nachzukommen (arg. Art. 11 II lit. b UGP-RL; OLG Köln GRUR-RR 2013, 116 (117)). Ein persönliches Verschulden ist nicht erforderlich, was die Beklagte verkennt, wenn sie meint, aufgrund des nicht näher erläuterten Systemfehlers sei die Beklagte entlastet. Dass die unberechtigte Abbuchung objektiven Sorgfaltsmaßstäben widerspricht, liegt nach Auffassung der Kammer auf der Hand.

Diese Abbuchungen sind auch geeignet, das wirtschaftliche Verhalten der Kundin wesentlich zu beeinflussen. Eine geschäftliche Handlung ist nicht schon dann unlauter im Sinne des § 3 Abs.2 UWG, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entspricht. Vielmehr muss sie darüber hinaus dazu geeignet sein, „das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen“. Dieses Erfordernis der geschäftlichen Relevanz (dazu Köhler WRP 2014, 259 ff.) entspricht genauer den Vorgaben des Art. 5 II lit. b UGP-RL als die Regelung in § 3 II 1 UWG 2008. Letztere hatte noch auf die Eignung der Handlung abgestellt, „die Fähigkeit des Verbrauchers, sich auf Grund von Informationen zu entscheiden, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte“. Der Begriff der „wesentlichen Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers“ ist in § 2 Abs.1 Nr. 11 UWG definiert als „Vornahme einer geschäftlichen Handlung, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getrof-

fen hätte“. Durch den Begriff der Eignung wird klargestellt, dass ein positiver Nachweis einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine informierte Entscheidung zu treffen, nicht erforderlich ist (OLG Hamm WRP 2014, 217 (220)). Es genügt die objektive Wahrscheinlichkeit, die auf Grund einer Würdigung aller Umstände des konkreten Falles festzustellen ist. Die unberechtigte Einziehung von Forderungen ist ohne weiteres geeignet, die Kundin dazu zu veranlassen, diese Abbuchungen hinzunehmen, obwohl sie die Zahlungen nicht schuldet, weil unweigerlich bei der Kundin der Eindruck entsteht, die Beklagte habe weitere Ansprüche gegen sie. Damit ist die Fähigkeit der Kundin, eine informierte Entscheidung zu treffen, ob sie diese Zahlungen leisten will, die sie in Kenntnis der Sachlage nicht leisten müsste, spürbar beeinträchtigt.

Zwischen dem Sorgfaltsverstoß und der geschäftlichen Relevanz ist auch der erforderliche Zusammenhang gegeben (zu diesem Erfordernis Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 3 Rn. 3.29), da die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur informierten Entscheidung auf der unstreitig fehlerhaften Abbuchung beruht.

II.

Dem Kläger steht ein weiterer Unterlassungsanspruch auf den Hauptantrag zu 2. dahingehend zu, dass die Beklagte es unterlässt, Verbraucher aufzufordern, nicht bestellte Ware zu bezahlen, aus §§ 8 Abs.1, Abs.3 Nr.3, 3 Abs.3 Anh Nr.29 UWG zu.

Wegen der Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien wird auf die Ausführungen unter I.1. und I.2. Bezug genommen.

Es kann nach Auffassung der Kammer dahinstehen, ob die Lebensmittel geliefert worden sind oder nicht, denn Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs.3 UWG untersagt die Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter Waren unabhängig davon, ob sie geliefert worden sind oder nicht, so dass es auf den Hilfsantrag des Klägers nicht ankam. Die Kundin hatte unstreitig bereits am 3.Juli 2024 wirksam gekündigt, was die Beklagte ihr auch bestätigt hatte. Die Zahlungsaufforderungen der Beklagten nach diesem Zeitpunkt stellen sämtlich unzulässige Zahlungsaufforderungen im Sinne der genannten Vorschrift da, da nach dem 3.Juli 2024 keine Bestellung der Kundin (mehr) vorlag. Es kommt nicht darauf an, ob dies auf einem Systemfehler bei der Beklagten oder auf System beruht, denn ein Verschulden des Unternehmers ist nicht erforderlich.

III.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte in Anspruch auf Unterlassung der Anforderung einer als dunning fee bezeichneten Mahngebühr von 5 € aus §§ 8 Abs.1, Abs.3 Nr.1, 3, 5 Abs.1 Satz 2

UWG zu. Nach den genannten Vorschriften kann der Kläger von der Beklagten verlangen, dass sie es unterlässt, die Kundin darüber irrezuführen, welche Mahnkosten entstanden sind, damit diese nicht dazu bewegt wird, die Mahnkosten auszugleichen, was sie andernfalls nicht getan hätte.

Wegen der Aktiv- und Passivlegitimation wird auf die Ausführungen zu I.1. und I.2. Bezug genommen.

Die Anforderung der pauschalisierten Mahnkosten ohne jeden Beleg darüber, wie diese sich zusammensetzen und entstanden sind, mit der Bezeichnung als fee = Gebühr ist erstens irreführend, weil die Beklagte jedwede Darlegung unterlassen hat, aus welchem Grund diese Gebühren für was genau geschuldet sein sollen, zweitens geeignet, die Kundin dazu zu bewegen, diese Mahngebühren zu zahlen, weil bei ihr der Eindruck erweckt werden kann, dass sie diese schuldet, worauf sie ohne die Anforderung nicht gekommen wäre.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO - da über den Hilfsantrag nicht entschieden worden ist, hat dieser auch keine Kosten zu Lasten des Klägers verursacht. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter